



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. April 2023

**Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA; Vernehmlassungsantwort**


Sehr geehrte Frau Bundesrätin

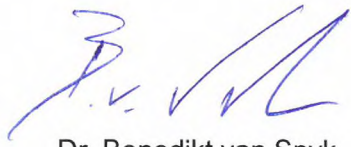
Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Änderung der Handelsregisterverordnung (SR 221.411) ist im Grundsatz zu begrüssen, dient sie doch der Umsetzung der von National- und Ständerat beschlossenen Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Verschiedene Bestimmungen bedürfen einer weiteren Überarbeitung im Sinn einer Präzisierung der Regelung. Weitere Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

  
Marc Mächler  
Vizepräsident

  
Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Beilage:**  
Anhang

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
ehra@bj.admin.ch



## **Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA»**

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

### **Zu Art. 10**

Absatz 2 unterstellt lediglich **Kopien** der Unterlagen der Einsichtnahme durch Behörden des Bundes und der Kantone.

Gemäss Art. 62 Abs. 2 Bst. a ist das Protokoll in Kopie einzureichen, der Protokollauszug dagegen im Original (Bst. b). Der Revisionsbericht ist in Kopie (Bst. c) und die Verzichtserklärungen der Aktionärinnen und Aktionäre dagegen im Original (Bst. d). Somit sind der GV-Protokoll sowie der Revisionsbericht für Behörden des Bundes und der Kantone öffentlich, dagegen GV-Protokollauszüge sowie Verzichtserklärungen nicht (vgl. hierzu auch die Bemerkung zu Art. 62 Abs. 2).

### **Vorschlag**

Art. 10 Abs. 2 sollte so formuliert werden, dass unter den Belegen/Unterlagen eine Kohärenz bezüglich Kopie oder Original und Einsichtnahme erzielt wird.

### **Zu Art. 14a Abs. 1<sup>bis</sup>**

Hier stellt sich die Frage nach dem Arbeitsaufwand bzw. Aufwand für (zusätzliche) Informatikmittel für die kantonalen Handelsregisterämter.

### **Zu Art. 19a Abs. 3<sup>bis</sup>**

Keine Bemerkungen.

### **Zu Art. 24c**

Im erläuternden Bericht wird hier als Beispiel die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) genannt, die auf ihrer Webseite öffentlich zugängliche Listen über die von ihr bewilligten Institute und kollektiven Kapitalanlagen führe. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die FINMA Institute in ihrem Verzeichnis führt, die noch nicht im Handelsregister eingetragen sind. Wenn dem nicht so wäre, müsste bei Neueintragungen gleichwohl die Bewilligung der FINMA eingereicht werden. Bei Statutenänderung, Vermögensübertragungen usw. z.B. einer Bank gilt die Bewilligung für das konkrete Geschäft. Dass das Institut über eine Bewilligung der FINMA verfügt, ist hier unerheblich. Wenn die FINMA nicht einzelne Geschäfte der bewilligten Institute ebenfalls in Ihrem Verzeichnis vorgängig publiziert, muss dennoch die Bewilligung für das jeweilige Geschäft eingereicht werden.

Derzeit publiziert die FINMA die bewilligten Banken und Wertpapierhäuser usw. in einer PDF- oder Excel-Liste, die periodisch aktualisiert wird. Diese sind für die Umsetzung von Art. 24c nHRegV nicht geeignet, da sie oft nicht aktuell sind. Ferner besteht eine interaktive Suche, bei welcher mit einem Suchbegriff nach Instituten gesucht werden kann, die bereits über eine Bewilligung verfügen. Als Suchresultat werden jedoch lediglich der Sitz



und die Art der Bewilligung angezeigt (z.B. St. Galler Kantonalbank AG, St. Gallen, Bewilligung als Bank). Auch dieses Verzeichnis scheint für die Umsetzung von Art., 24c nHRegV wenig hilfreich zu sein. Es fragt sich daher, in welchen Fällen Art. 24c nHRegV überhaupt zur Anwendung kommen sollte.

Ein besseres Beispiel wäre hier das Verzeichnis der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB), das aber schon unter geltendem Recht konsultiert wird, wenn die Zulassung einer Revisionsstelle geprüft werden muss.

#### **Zu Art. 45 Abs. 1 Bst. p**

Oft wird bereits anlässlich der Gründung einer *Aktiengesellschaft* ein Opting-out beschlossen. Die vorgeschlagene Regelung ist auf den Fall zugeschnitten, dass eine bereits bestehende Gesellschaft mit Revisionsstelle neu auf die eingeschränkte Revision verzichtet, mit Beginn ab einem künftigen Geschäftsjahr. Es stellt sich daher die Frage, welches Datum als Beginn des Geschäftsjahres bei einer Neueintragung im Handelsregister einzutragen ist. Müsste in diesem Fall das Gründungsdatum eingetragen werden?

#### **Vorschlag**

Zu dieser Frage sollte eine Präzisierung in der Verordnung angebracht werden z.B. mit einem Nachsatz: «bei Gründungen ist das Gründungsdatum identisch mit dem Beginn des Geschäftsjahres».

#### **Zu Art. 62 Abs. 2**

1. Oft wird bereits anlässlich der Gründung einer *Aktiengesellschaft* ein Opting-out beschlossen. Die vorgeschlagene Regelung betreffend die Erklärung ist auf den Fall zugeschnitten, dass eine bereits bestehende Gesellschaft mit Revisionsstelle neu auf die eingeschränkte Revision verzichtet mit Beginn ab einem künftigen Geschäftsjahr. Es stellt sich daher die Frage, welches Datum des Beginns des Geschäftsjahres in der Erklärung einzusetzen ist, ab welchem der bereits anlässlich der Gründung beschlossene Verzicht gilt. Müsste in diesem Fall das Gründungsdatum in der Erklärung eingesetzt werden? Zu dieser Frage sollte eine Präzisierung in der Verordnung angebracht werden.
2. In den Bst. a – d werden die Unterlagen aufgeführt, die der Erklärung beizulegen sind. Bei Bst. a und Bst. c wird festgehalten, dass eine *Kopie* genügt. Bei Bst. b und Bst. d wird demgegenüber nicht geregelt, dass eine Kopie genügt. Ist dies so zu verstehen, dass die Dokumente gemäss Bst. b und Bst. d im Original beigelegt werden müssen? Für den Vollzug wäre eine Differenzierung, dass gewisse Unterlagen in Kopie und andere Unterlagen im Original einzureichen sind, schwierig umsetzbar und begründbar. Es sollte hier zur Vereinfachung eine einheitliche Regelung analog zur bisherigen Regelung erfolgen, dass sämtliche Beilagen zur Erklärung in Kopie eingereicht werden können.
3. Kann sich das Handelsregister bei Einreichung der Verzichtserklärungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit auf die Aussage des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans stützen, oder ist das Aktienbuch einzureichen bzw. muss das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan explizit erklären, es hätten sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre unterzeichnet? Die Bestimmung sollte dahingehend präzisiert werden.



**Zu Art. 62 Abs. 4**

Die neue Regelung, wonach *die Gesellschaft* dem Handelsregisteramt die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle anmelden muss, soll gemäss Erläuterungen erleichtern, dass nicht nur der Verwaltungsrat, sondern alle zeichnungsberechtigten Personen der Gesellschaft oder auch bevollmächtigte Dritte die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle anmelden können. Dies steht im Widerspruch zu Art. 727a Abs. 5 OR, wonach der Verwaltungsrat diese Mutationen anmelden muss. Solange keine Änderung auf Gesetzesstufe erfolgt, bewirkt die Erleichterung auf Verordnungsebene nichts und dürfte toter «Verordnungsbuchstabe» bleiben.

**Zu Art. 62 Abs. 5 Bst. a**

1. Es stellt sich die Frage, ob das Handelsregisteramt die Gesellschaft darüber informieren darf oder muss, dass es von der kantonalen Steuerbehörde die Meldung erhalten hat, dass keine Jahresrechnung eingereicht wurde. Dieser Punkt sollte in der Verordnung geregelt werden.
2. Was macht das Handelsregisteramt mit der Jahresrechnung, wenn das Opting out erneuert wird (ablegen und warten bis das Steueramt diese nach Art. 10 Abs. 2 verlangt)? Auch hierzu sollte die Verordnung eine Aussage machen.

**Zu Art. 65 Abs. 1 Bst. a**

Seit das Handelsregister St.Gallen systematisch die im Entwurf genannten Indizien überprüft, haben die Kundinnen und Kunden ihr Verhalten geändert. Die Kunden nehmen sukzessive Änderungen vor, d.h. einstweilen lediglich Stammanteilabtretung, danach in Tranchen Statutenänderung. Es stellen sich verschiedene Fragen: Was passiert, wenn der Eigentümerwechsel kürzlich eingetragen wurde und danach eine Statutenänderung angemeldet wird? Muss die Eintragung der Statutenänderung abgelehnt werden? – Hier sollte die Verordnung auch in zeitlicher Hinsicht eine Aussage treffen.

**Zu Art. 65 Abs. 1 Bst. b**

Solche Tatbestände erfährt das Handelsregister nicht zwingend, da die Aktionäre nicht im Handelsregister eingetragen werden. Wenn das Handelsregister Kenntnis davon erhält, muss dann zu diesem Sachverhalt intern ein Register geführt werden? Anders können solche Fälle kaum eruiert werden. Wie sieht es mit der Vereinbarkeit mit dem Datenschutzgesetz aus?

**Zu Art. 65 Abs. 1 Bst. c**

Solche Tatbestände erfährt das Handelsregister nicht zwingend, da die Aktionärinnen und Aktionäre nicht im Handelsregister eingetragen werden. Wenn das Handelsregister Kenntnis davon erhält, muss dann zu diesem Sachverhalt intern ein Register geführt werden? Anders können solche Fälle kaum eruiert werden. Wie sieht es mit der Vereinbarkeit mit dem Datenschutzgesetz aus?

**Zu Art. 65 Abs. 2**

Welche Kriterien in der Jahresrechnung lassen auf einen Mantel schliessen? Gilt hier die Rechtsprechung des Bundesgerichts?



### **Vorschlag**

In die Verordnung sollten entsprechende Anordnungen aufgenommen werden (Art. 65 Abs. 1 Bst. a – c nHRegV), wie das Handelsregister diese Tatbestände in Erfahrung bringen und verwalten soll.

In Art. 65 Abs. 2 nHRegV sollten die Kriterien aufgenommen werden, nach denen das Handelsregister prüft, oder die Anordnung, dass die Jahresrechnung nicht weiter zu prüfen sei.

### **Zu Art. 68 Abs. 1 Bst. q**

Oft wird bereits anlässlich der Gründung der *Kommanditaktiengesellschaft* ein Opting-out beschlossen. Die vorgeschlagene Regelung ist auf den Fall zugeschnitten, dass eine bereits bestehende Kommanditaktiengesellschaft mit Revisionsstelle neu auf die eingeschränkte Revision verzichtet mit Beginn ab einem künftigen Geschäftsjahr. Es stellt sich daher die Frage, welches Datum des Beginns des Geschäftsjahres im Handelsregister einzutragen ist, ab welchem der bereits anlässlich der Gründung beschlossene Verzicht gilt. Müsste in diesem Fall das Gründungsdatum eingetragen werden? Zu dieser Frage sollte eine Präzisierung in der Verordnung angebracht werden.

### **Zu Art. 73 Abs. 1 Bst. r**

Oft wird bereits anlässlich der Gründung einer *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* ein Opting-out beschlossen. Die vorgeschlagene Regelung ist auf den Fall zugeschnitten, dass eine bereits bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Revisionsstelle neu auf die eingeschränkte Revision verzichtet mit Beginn ab einem künftigen Geschäftsjahr. Es stellt sich daher die Frage, welches Datum des Beginns des Geschäftsjahres im Handelsregister einzutragen ist, ab welchem der bereits anlässlich der Gründung beschlossene Verzicht gilt. Müsste in diesem Fall das Gründungsdatum eingetragen werden? Zu dieser Frage sollte eine Präzisierung in der Verordnung angebracht werden.

### **Zu Art. 83**

Die vorgeschlagene Regelung begnügt sich mit einem blossen Verweis, dass für die Übertragung von Stammanteilen bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne verwertbare Aktiven die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft sinngemäss gelten. In Art. 65a Abs. 1 werden verschiedene Anhaltspunkte festgehalten, welche den Verdacht auf eine nichtige *Aktienübertragung* begründen können.

Im Gegensatz zur AG muss bei einer GmbH für jede Übertragung von Stammanteilen ein schriftlicher Abtretungsvertrag als Beleg eingereicht werden, weshalb das Handelsregisteramt bei der GmbH Einsicht erhält in die Unterlagen zur Transaktion. Im Abtretungsvertrag wird in vielen Fällen auch die Gegenleistung geregelt. In der Praxis ist es ein wichtiges Indiz für einen Mantelhandel, wenn entweder alle Stammanteile oder die Mehrheit der Stammanteile übertragen werden, entweder unentgeltlich, oder zu einem symbolischen Betrag, oder zu einem Betrag, der massiv unter dem Nominalwert liegt.

### **Vorschlag**

Es ist angezeigt, diese möglichen Anhaltspunkte zur Begründung eines Verdachtes auf eine nichtige Stammanteilsübertragung in der Verordnung explizit festzuhalten und zu regeln.



**Zu Art. 87 Abs. 1 Bst. m**

Oft wird bereits anlässlich der Gründung der *Genossenschaft* ein Opting-out beschlossen. Die vorgeschlagene Regelung ist auf den Fall zugeschnitten, dass eine bereits bestehende Genossenschaft mit Revisionsstelle neu auf die eingeschränkte Revision verzichtet, mit Beginn ab einem künftigen Geschäftsjahr. Es stellt sich daher die Frage, welches Datum des Beginns des Geschäftsjahres im Handelsregister einzutragen ist, ab welchem der bereits anlässlich der Gründung beschlossene Verzicht gilt. Müsste in diesem Fall das Gründungsdatum eingetragen werden? Zu dieser Frage sollte eine Präzisierung in der Verordnung angebracht werden.

**Zu Art. 152**

Nach Art. 928a Abs. 2<sup>quater</sup> nOR fordert das kantonale Handelsregister (bei einem Tätigkeitsverbot einer im Handelsregister eingetragenen Person) die Rechtseinheit auf, die *erforderlichen Massnahmen* zu ergreifen. Das Handelsregisteramt ist keine Gerichtsbehörde und dürfte nicht über einen richterlichen Ermessensspielraum verfügen, um die erforderlichen Massnahmen nach eigenem Ermessen zu bestimmen bzw. zu beurteilen. In den Erläuterungen wird als einziges Beispiel für eine mögliche Massnahme die Löschung der betroffenen Person aus dem Handelsregister erwähnt. Gibt es nebst der Löschung der betroffenen Person aus dem Handelsregister weitere Massnahmen, welche ebenfalls in Frage kommen? Wenn ja, was für Massnahmen?

**Vorschlag**

Es wäre hilfreich, wenn die Verordnung zu dieser Frage ergänzt wird und die möglichen erforderlichen Massnahmen im Sinne von Art. 928a Abs. 2<sup>quater</sup> nOR konkret benannt und aufgelistet werden.